

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badisches landwirtschaftliches Wochenblatt. 1911-1954 1916**

43 (21.10.1916)

Der Bezugspreis beträgt einchl. Post- und Beleggebühr 4 Mark jährlich. Die Mitglieder des Badischen Landwirtschaftlichen Vereins erhalten durch diesen das Wochenblatt frei ins Haus zugestellt.

Auflage 48 000 Exemplare

Die Mitglieder aller anderen landwirtschaftlichen Vereinigungen bei Antritt bestimmen das Wochenblatt bei Bestellung durch die Badische Landwirtschaftskammer zum Preise von 2 Mark frei ins Haus geliefert.

# Badisches Landwirtschaftliches Wochenblatt

Amtesliches Organ der Badischen Landwirtschaftskammer  
und Organ des Badischen Landwirtschaftlichen Vereins

Nr. 43. 1916.

Herausgegeben von der Badischen Landwirtschaftskammer

Karlsruhe, 21. Oktober.

Verantwortlicher Redakteur: Geschäftsführender Direktor der Badischen Landwirtschaftskammer, Oekonomierat Dr. Müller; für die „Landwirtschaftlichen Vereinsnachrichten“ H. Keller, Generalsekretär des Badischen Landwirtschaftlichen Vereins, beide in Karlsruhe.

Alle Einwendungen mit Ausnahme derjenigen für den Abschnitt „Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten“ und der Inserate sind an die Badische Landwirtschaftskammer, Karlsruhe, Eisenbahnstraße 43, zu richten. Einwendungen, die unter „Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten“ aufgenommen werden sollen, sind an den Badischen Landwirtschaftlichen Verein, Karlsruhe, Hauptstraße 2, zu senden. — Anzeigen für die vierzehntägige oder deren Raum 50 Pf., bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabat, bei der Klagerhebung, zwangsweiser Verbreitung und Konkursverfahren (S. 173) sind an die G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe, Raschbüchlerstraße 14, zu richten. — Druckort: Karlsruhe.

## Inhalt:

### Saatgutliste 1916.

Bekanntmachung der Geschäftsstelle der Badischen Futtervermittlung, Waideinlauf betr.

Neue Verordnungen und Bekanntmachungen. Bekanntmachung über Rohkaffee. — Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohkaffee. — Bekanntmachung über Lieferung von Heu für das Heer. — Verordnung über Höchstpreise für Äpfel. — Verordnung, Höchstpreise für Äpfel betr. — Verordnung, Saatkartoffeln betr. — Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für Knochenmehl.

Ruffäse. Von Milben befallene Futtermittel. — Die Wurzel des gemeinen Nickerjarns und deren Wert als Schweinefutter. — Landwirte, dankt den Obstbäumen.

Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten. — Berichtigung des Ländl. Kreditvereins Mühlhausen. — Marktbericht.

Sonstige Mitteilungen. Über Preise von Fälschmehl. — An die kriegsbeschädigten Landwirte. — Herbstweide. — Stand der Maul- und Klauenseuche.

Arbeitsnachweis. — Sammelanzeiger.

## Landwirte prüft Eure Feuerversicherung!

Landwirte sichern Euch das jetzt angebotene Kraftfutter durch Abschluß von Schweinemastverträgen.

### Saatgutliste 1916.

Es wurden weiter folgende Saaten anerkannt:

Fruchtart	Sorte	Abfaat	Preis für 100 kg
<b>Gutspächter Junker, Eulenbergerhof,</b> Post Obergimperu, Station Untergimperu:			
Winter-Weizen	Strubés Dickkopf	II.	35.—
Winter-Weizen	Strubés Kreuzung 56	ältere	34.—
<b>Gutspächter Rudolph, Marienhöhe,</b> Post Merchingen, Station Osterburken:			
Winter-Weizen	Krafft's Siegerländer	I.	36.—
<b>Gutbesitzer Frank, Frankenhof,</b> Post Grombach, Station Steinsfurt:			
Winter-Weizen	Strubés Dickkopf	ältere	34.—
<b>Gutspächter Bär, Eulenhof,</b> Post Grombach, Station Steinsfurt:			
Winter-Weizen	Strubés Dickkopf	I.	36.—
<b>Gutsverwaltung Buchenauer Hof,</b> Post und Station Waldangelloch:			
Winter-Weizen	Strubés Dickkopf	ältere	34.—

### Bekanntmachung

der Geschäftsstelle der Badischen Futtervermittlung.

1. Saatmaiseinkauf betreffend: Wie uns mitgeteilt wurde, haben Händler trotz der Verordnung Großh. Bad. Ministeriums des Innern vom 6. September d. J. ohne

unsere Erlaubnis mit dem Einkauf von Welschkorn begonnen. Es scheint, daß der Ausdruck Welschkorn benutzt wird, um die Verordnung zu umgehen. Selbstverständlich gilt die Verordnung sowohl für die Bezeichnung Welschkorn, als auch Mais und wiederholen wir, daß alles Mais, alles Welschkorn, In- und Auslandware, beschlagnahmt und jeder Handel hierin verboten ist.

Laut Verordnung des Groß. Ministeriums des Innern vom 6. September 1916 ist zum Aufkauf von Mais bzw. Welschkorn für Saatwecke allein berechtigt die

Geschäftsstelle der Badischen Futtervermittlung in Karlsruhe oder deren Bevollmächtigte, die mit einem Ausweis versehen sind. Was nicht für Saatwecke dient, ist der Bezugsvereinigung in Berlin zu einem wesentlich billigeren Preise anzumelden. Sämtliche Korrespondenzen wegen Einkauf von Mais sind zu richten an: Getreidebureau der Bad. landwirtschaftlichen Genossenschaften in Mannheim (Tel. 1678).

2. Der Versand an Rohmelasse war in letzter Zeit nicht so rasch möglich, weil uns die leeren eisernen Fässer fehlen. Wir ersuchen wiederholt, die eisernen Fässer rascher an das Getreidebureau in Mannheim zurückzusenden.

3. Leihfäde betreffend: Es müssen alle Säde, wenn nichts anderes vorgeschrieben wird, an das Getreidebureau in Mannheim zurückgesandt werden. Wir können keinen einzigen Sad verkaufen, da alle Ware in Leih-

fäden geliefert wird. Für verspätete Rücksendung werden Leihgebühren erhoben. Mit der Erhebung der Leihgebühren allein ist uns aber nicht gedient, sondern wir müssen unbedingt verlangen, daß die Säcke sofort nach Empfang wieder zurückgeschickt werden.

## Neue Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung

#### über Rohtabak.

Vom 10. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Tabak im Sinne dieser Verordnung gelten un bearbeitete und bearbeitete Tabakblätter sowie Tabakrippen, Tabakstengel und Tabakabfälle.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für orientalische und ihnen gleichartige Tabakblätter.

§ 2. Die Vorräte an un bearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern ausländischer Herkunft sind für die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H. in Bremen (Ausland-Gesellschaft), die Vorräte an un bearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern inländischer Herkunft sowie an Tabakrippen, Tabakstengeln und Tabakabfällen sind für die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916, Abteilung Inland, m. b. H. in Mannheim (Inland-Gesellschaft) beschlagnahmt.

Tabak, der im Inland nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geerntet wird, ist mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt.

Tabakrippen, Tabakstengel und Tabakabfälle, die bei der Bearbeitung von Tabakblättern ausländischer Herkunft, auch von orientalischen und ihnen gleichartigen Tabakblättern, anfallen, sind mit der Trennung für die Inland-Gesellschaft beschlagnahmt.

§ 3. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmten Tabak und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft, für die der Tabak beschlagnahmt ist, vorgenommen werden.

Hersteller von Tabakerzeugnissen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung steueramtlich angemeldet waren, dürfen ihre Vorräte trotz der Beschlagnahme verarbeiten. Der Reichskanzler kann Höchstmengen festsetzen, über die hinaus die Verarbeitung unzulässig ist.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Erwerb durch die Gesellschaft, für welche die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung oder mit der zugelassenen Verwendung.

§ 4. Der Tabak ist der Gesellschaft, für die er beschlagnahmt ist, auf Verlangen käuflich zu überlassen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Eigentum auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder auf die im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Erwerber hat für die überlassenen oder enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Preis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung der Güte und Verwendbarkeit der Ware und der Preisgrenzen (§ 6) von dem für den Aufbewahrungsort zuständigen Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig festgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Für ungetrorenen, unbesteuernten Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1916 werden für die Abnahme vom Pflanzler folgende Richtpreise festgesetzt:

Gruppen 50 bis 70 A für	50 Kilogramm,
Geize 80 bis 40 A für	50 "
übriger Rohtabak in eingefädeltem Zustand 70 bis 130 A für	50 "

Die Preise gelten für Gruppen in getrocknetem und ausgelesenem Zustand, für die Geizen und die übrigen Rohtabake in trockenem, dachreifen Zustand.

Ein bei der Inland-Gesellschaft bestehender Preisausschuß setzt unter Berücksichtigung der Güte des Tabaks innerhalb obiger Preisgrenzen die Richtpreise für die einzelnen Arten und Anbaubezirke fest.

Der Preisausschuß kann für besondere Fälle Zuschläge und Abzüge festsetzen, selbst unter über- oder Unterschreitung obiger Preisgrenzen.

Der Preisausschuß besteht aus der gleichen Anzahl von

Vertretern der Pflanzler einerseits und Vertretern des Tabakhandels und der Tabakindustrie andererseits unter Vorsitz eines Kommissars des Reichskanzlers.

§ 7. Die Gesellschaften können nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zur Deckung ihrer Unkosten Gebühren erheben.

§ 8. Wer Tabak in Gewahrsam oder angepflanzt hat, ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers den Gesellschaften Auskunft zu erteilen. Wird die Auskunft nicht erteilt, so kann die Gesellschaft die erforderlichen Ermittlungen auf Kosten des Auskunftspflichtigen vornehmen lassen.

Die Mitglieder der Gesellschaften und ihrer Organe sowie die Angestellten und Beauftragten der Gesellschaften haben über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse der Auskunftspflichtigen, die zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9. Wer beschlagnahmten Tabak in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Tabak aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

Nimmt der Verwahrer eine zur Erfüllung der ihm nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen erforderliche Handlung binnen der ihm von der Tabakhandels-Gesellschaft gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die Arbeiten auf seine Kosten vornehmen lassen. Der Verwahrer hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Über Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet das für den Aufbewahrungsort zuständige Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 10. Die zuständige Behörde kann Betriebe und Geschäfte schließen lassen, deren Inhaber oder Leiter sich in Verletzung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 12. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang Tabake, die sowohl zur Herstellung von Zigarren und von Rauch-, Kau- und Schnupftabak als auch zur Herstellung von Zigaretten dienen, zur Herstellung von Zigaretten verwendet werden dürfen.

Die Zuteilung der für die Herstellung von Zigaretten hiernach zur Verfügung gestellten Tabake (Abs. 1) erfolgt durch die Zigarettenabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Sie kann hierfür nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers Gebühren erheben.

§ 13. Der Reichskanzler trifft nähere Bestimmungen, insbesondere über die Einrichtung der Schiedsgerichte und das Verfahren sowie über die Überwachung der Preise von Tabakerzeugnissen.

Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann durch Vertreter Einsicht in die Geschäftsführung der Gesellschaften nehmen.

Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen erlassen.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Überlassung nach § 4 verlangt worden ist, beiseite schafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die gemäß § 8 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift des § 8 Abs. 2 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder wer sich der Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält;
5. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 9 Abs. 1) zuwiderhandelt;
6. wer den vom Reichskanzler gemäß § 13 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann bei vorläufiger Zuwiderhandlung neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 10. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Dr. Helfferich.

**Bekanntmachung,**

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak.

Vom 10. Oktober 1916.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

§ 1. Von der Beschlagnahme- und der Anzeigepflicht ist befreit:

- 1. Tabak, der von Verbrauchern (§ 6 Abs. 1 der Tabakzollordnung) und von Selbstherstellern (§ 20 Abs. 7 der Tabakzollordnung) zum eigenen Verbräuche gepflanzt ist;
- 2. Tabak, von dem gemäß § 3 Abs. 1 der Tabaksteuerordnung die Tabaksteuer nicht erhoben wird.

§ 2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmten Tabak dürfen von den Tabak-Handelsgesellschaften bis auf weiteres zugelassen werden, soweit sie notwendig sind, um Bearbeitern und Kleinmengenverkäufern unter Einrechnung ihrer Vorräte den Bedarf für höchstens vier Monate zu sichern, und wenn die Preisvorschriften eingehalten sind.

§ 3. Der Bedarf ist für Bearbeiter nach den von ihnen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 durchschnittlich verarbeiteten, für Kleinmengenverkäufer nach den von ihnen im gleichen Zeitraum durchschnittlich im Kleinmengenverkauf abgegebenen Tabakmengen zu bemessen.

§ 4. Für die Lieferung von Tabak an Händler finden die Bestimmungen in den §§ 2, 3 sinngemäße Anwendung.

§ 5. Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 4 gelten nicht für Lieferungsverträge über deutschen Rohtabak aus dem Erntejahr 1916.

§ 6. Hersteller von Tabakerzeugnissen, die bei Inkrafttreten der Verordnung steueramtlich angemeldet waren, dürfen bis auf weiteres ihre Vorräte nur in einem ihrer durchschnittlichen Tabakerarbeitung in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 entsprechenden Umfang verarbeiten.

Die Gesellschaften können in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 7. Die Auslandsgesellschaft darf, abgesehen von Kleinmengenverkäufen, rechtsgeschäftliche Verfügungen über ausländische Tabakblätter nur zulassen, wenn der Verkaufspreis den Einkaufspreis des Verkäufers um nicht mehr als 18 vom Hundert übersteigt. (Verkaufsbedingungen: Zahlung in sechs Monaten oder bar mit 3 vom Hundert Abzug; Freilager bis zu drei Monaten.)

Die Auslandsgesellschaft kann für besondere Fälle Ausnahmen zulassen; sie kann insbesondere bei Veräußerung von nicht mehr als einem Badstüd einen höheren Zuschlag bewilligen.

§ 8. Die Inlandsgesellschaft kann, abgesehen von Kleinmengenverkäufen, die Veräußerung von deutschen Tabakblättern aus Ernten vor dem Jahre 1916 zulassen, wenn der Verkaufspreis für gegorenen, unsteuererten, in Ballen verpackten Tabak 200 Mark für 50 Kilogramm nicht übersteigt.

Beim Verkauf von Mengen von nicht mehr als einem Badstüd und zur Vermeidung von Härten können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9. Händler, denen das Hauptamt den Kleinmengenverkauf von Tabak vor dem 7. August 1916 gemäß § 6 der Tabakzollordnung gestattet hat, können bis auf weiteres zollzuschlagfreien Rohtabak innerhalb der im § 6 der Tabakzollordnung festgesetzten Grenzen und bis zur Höhe ihres durchschnittlichen Kleinmengenverkaufs in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 ohne besondere Genehmigung im Kleinmengenverkauf abgeben.

Dies gilt sinngemäß auch für den Kleinmengenverkauf von deutschem Rohtabak.

Die Kleinmengenverkäufer haben die von den Gesellschaften geforderten Bücher und Aufzeichnungen zu führen.

§ 10. Kleinmengenverkäufer dürfen bei der Abgabe im Kleinmengenvertrieb auf den um den Zoll- und Steuerbetrag erhöhten Einkaufspreis bei Zahlung nach drei Monaten einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert und bei Zahlung nach sechs Monaten einen Zuschlag bis zu 28 vom Hundert nehmen; bei Barzahlung tritt ein Abzug von 8 vom Hundert ein.

§ 11. Kleinmengenverkäufer dürfen trotz der Beschlagnahme an Kleinmengenverkäufer selbstgenommene Rippen und Stengel an Zahlungspflicht für im Kleinmengenvertrage bezogenen Roh-

tabak liefern. Die an die Kleinmengenverkäufer gelieferten Rippen bleiben beschlagnahmt.

§ 12. Der Verkehr mit Ansichtsmustern und Arbeitsmustern bis zu zwei Kilogramm von jeder Sorte bleibt frei.

Der Verkauf von Kentucky- und Virginia-Prehtabak oder Ungar-Blättern (ungarischer Landtabak) ist im Wege des Kleinhandels (§ 22 der Tabakzollordnung) gestattet.

§ 13. Gruppen der Ernte 1916 sind ausschließlich für die Herstellung von Rauchtabak bestimmt.

Zum Ankauf von Gruppen beim Pflanze sind nur die Händler und Bearbeiter zugelassen, die innerhalb der letzten fünf Jahre Gruppen vom Pflanze gekauft haben und sich im Besitz eines zum Lagern von Gruppen geeigneten Privatlagers für unsteuererten inländischen Tabak befinden. Die Inlandsgesellschaft kann Ausnahmen zulassen.

Wer Gruppen vom Pflanze kaufen will, hat der Inlandsgesellschaft spätestens bis zum 15. Oktober 1916 anzuzeigen, wieviel Gruppen er in den Jahren 1911 bis 1915 gekauft hat und ob er im Besitz eines Privatlagers für unsteuererten inländischen Tabak ist.

Die Inlandsgesellschaft stellt auf Grund der Anzeigen Bezugsscheine zum Ankauf von Gruppen beim Pflanze aus.

Die Gruppen bleiben trotz des Ankaufs beschlagnahmt. Zu ihrer Verarbeitung und zum Weitervertrage bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Inlandsgesellschaft.

§ 14. Anzeigepflichtige (§ 8 der Verordnung) haben den Gesellschaften auf Verlangen die zur Regelung des Verkehrs mit Rohtabak erforderliche Auskunft zu geben, insbesondere über Herkunft, Erwerbspreis, Beschaffenheit, Aufbereitung und Behandlung des Tabaks, bei inländischem Tabak auch über Anbauflächen, Anbauweise und Düngeart.

Die Angaben über Anbauflächen können von der Inlandsgesellschaft auch bei dem zuständigen Hauptamt eingeholt werden.

§ 15. Die Gesellschaften dürfen für die Ausstellung von Bezugsscheinen zur Verarbeitung und zum Vertrage von Tabak Gebühren bis zu 8 vom Hundert des Rechnungswerts erheben.

§ 16. Die Durchführung von Tabak und Tabakerzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 17. Die Bestimmungen im § 10 treten mit dem 16. Oktober, die übrigen Bestimmungen mit dem 10. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Dr. Helfferich.

**Bekanntmachung**

über Lieferung von Heu für das Heer.

Vom 7. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für das Heer sind insgesamt 1 000 000 Tonnen Weizen- und Kleehen aus der Ernte 1916 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2. Es müssen abgeliefert sein:

bis zum 31. Oktober 1916	100 000 Tonnen,
" " 30. November 1916	100 000 "
" " 31. Dezember 1916	100 000 "
" " 31. Januar 1917	100 000 "
" " 28. Februar 1917	100 000 "
" " 31. März 1917	100 000 "
" " 30. April 1917	100 000 "
" " 31. Mai 1917	100 000 "
" " 30. Juni 1917	100 000 "
" " 31. Juli 1917	100 000 "

zusammen . . . 1 000 000 Tonnen.

§ 3. Die zu liefernden Mengen werden vom Reichskanzler auf die einzelnen Bundesstaaten unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1915 vorgenommenen Amdauerhebung und eines durchschnittlichen Heektarertrags sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am 1. Dezember 1915 festgestellten Kopfgahl von Pferden und Rindvieh verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsass-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsvorgaben vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Lei-

lungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 8 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei in folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne inländisches Heu oder Grummet (Hmb) nicht übersteigen:
    - a) bei Heu von Kleearten (Luzerne, Spariette, Kottlee, Welschlee, Weißlee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 90 M.,
    - b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 80 M.
 Für gepresstes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mark für die Tonne.
  2. Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.
  3. Die Preise erhöhen sich für Heu, das von dem Lieferungsverband oder der Gemeinde in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1917 zu liefern ist, um je 7,50 Mark für die Tonne, für Heu, das in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1917 zu liefern ist, um je 16 M. für die Tonne.
  4. Im Falle der zwangsweisen Herbeiführung der Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 M. für die Tonne herabzusetzen.
  5. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle oder der von der Heeresverwaltung bestimmten näheren Abnahmestelle sowie die Kosten des Einladens deselbst ein.
  6. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 6 M. für die Tonne nicht übersteigen darf.
- Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.
- § 5. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung.
- § 6. Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Unterteilung und Aufbewahrung der zu liefernden Heumengen innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.
- § 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Helfferich.

#### Verordnung

über Höchstpreise für Äpfel.

Vom 7. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für Äpfel aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger (auch Pächter) für geschüttelte und für Korbäpfel 7,50 Mark, für gepflückte Äpfel 12 Mark für den Zentner nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verkaufe durch den Kleinhandel an den Verbraucher um 5 Mark für den Zentner.

Ausgenommen von der Preisvorschrift des Abs. 1 sind Tafeläpfel. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Äpfel. Wo gepflückte und sortierte Äpfel, die als Tafeläpfel Verwendung finden, ohne besondere Verpackung ordentlich in Kähnen verladen werden, kann die untere Verwaltungsbehörde diese ausnahmsweise als Tafeläpfel anerkennen.

§ 2. Das Eigentum an Äpfeln außer an Tafeläpfeln (§ 1 Abs. 1) kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der im § 1 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
  2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
  3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 2), zuwiderhandelt.
- Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.
- § 4. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde anzusehen ist.
- § 5. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Äpfel, die aus dem Ausland eingeführt sind, keine Anwendung.
- § 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Kleinhandelspreise (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) treten erst am 13. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Helfferich.

#### Verordnung

Höchstpreise für Äpfel betreffend.

Vom 12. Oktober 1916.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1916 über Höchstpreise für Äpfel (Reichs-Gesetzblatt Seite 1143) wird verordnet:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 2 das Bürgermeisteramt und zuständige Behörde im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 das Bezirksamt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern:

Der Ministerialdirektor:

Beingärtner.

Pfisterer.

#### Verordnung

Saatkartoffeln betreffend.

Vom 12. Oktober 1916.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 14. September 1916, Saatkartoffeln betreffend (Reichs-Gesetzblatt Seite 1031), wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Kommunalverbände sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 bis 4 unserer Verordnung vom 11. August 1916, den Verkauf mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 219), finden entsprechende Anwendung.

§ 2. Der Kommunalverband ist verpflichtet, die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus seinem Bezirk zu genehmigen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Saatkartoffeln unmittelbar zu Saat Zwecken Verwendung finden und wenn nicht übermäßig hohe Preise für die Saatkartoffeln bezahlt werden.

§ 3. Die Ausfuhr von Kartoffeln zu Saat Zwecken aus dem Großherzogtum bedarf auch der Genehmigung der Badischen Kartoffelverforgung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt unsere Verordnung vom 12. Januar 1916, Saatkartoffeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 3), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern:

von Bodman.

Pfisterer.

#### Bekanntmachung

über die Abänderung der Preise für Knochenmehl.

Vom 12. Oktober 1916.

Auf Grund des § 12 Satz 2 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Abschnitt E der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 18) beigefügten Liste wird folgendermaßen abgeändert:

#### E. Knochenmehl

(aus entfetteten Knochen hergestellt, s. § 8)

1. Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung:

	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	210 Pf.
Gesamtposphorsäure	40 "
sofern Kali zugemischt wird	
Kali (K <sub>2</sub> O)	85 "

2. Die unter 1 aufgeführten Stoffe mit Schwefelsäure ganz oder teilweise aufgeschloffen:

	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	210 Pf.
wasserlösliche Phosphorsäure	75 "
nicht wasserlösliche Phosphorsäure	40 "
sofern Kali zugemischt wird	
Kali (K <sub>2</sub> O)	40 "

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Artikel 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts:  
von Batocki.

### Von Milben befallene Futtermittel.

Der Versuchsanstalt ist in letzter Zeit eine auffallend große Zahl von stark milbenhaltigen Futtermitteln zugegangen. Allem Anschein nach hat die feuchte Witterung dieses Jahres der Ausbreitung der Milben, die keineswegs harmlose Schmarotzer sind, starken Vorschub geleistet. Man findet sie nämlich vorzugsweise in oder auf feucht eingebrachten Getreide\*, sowie in Getreideschrot, Kleien, Futtermehlen, Melassefuttermitteln und andern, wenn der Wassergehalt dieser Erzeugnisse eine gewisse obere Grenze (etwa 15%) übersteigt. Bei den vielen Regen- und Nebeltagen dieses Jahres hält es natürlich schwer, das Getreide trocken zu bekommen und auch zu verhindern, daß Getreide, Futtermittel oder Mehl bei der Aufbewahrung feucht bleiben, oder feucht werden. Umso mehr muß man danach trachten, diesem Übelstand entgegenzutreten, denn die Milben finden eben fast überall besonders zugängliche Brutstätten und vermehren sich daher infolge ihrer überaus großen Fruchtbarkeit ins Ungemeine.

Die von Milben befallenen Futtermittel sind nun durchaus nicht einwandfrei zu bezeichnen\*\*. Die Milben und ihr Unrat machen die Futtermittel nicht nur unappetitlich, sondern sie können auch Erkrankungen der Tiere verursachen. Insbesondere bei Schweinen, denen Futtermittel mit lebenden Milben gegeben wurden, hat man beobachtet, daß sie Magen- und Darmkatarrhe bekamen. Ferner können Reizungen der Schleimhäute des Mauls und der Atmungsorgane auftreten. Auch ist es sehr wohl möglich, daß die Tiere weniger widerstandsfähig gegen Infektionskrankheiten werden, wenn ihr Verdauungsapparat den ständigen Reizungen durch die lebenden Milben ausgesetzt ist. Es ist daher unbedingt geboten, dem Befall der Futtermittel mit Milben heuer besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Am sichersten verhütet man ihre Vermehrung, wenn man die Futtermittel durch künstliches Trocknen auf

\* Wir erhielten vor einiger Zeit eine Probe Hafer, bei der der Wehlförper der Körner von den Milben fast vollständig ausgefressen war.

\*\* Das gilt natürlich auch für Mehl und alle mehlsaltigen menschlichen Nahrungsmittel.

einen niedrigen Wassergehalt (etwa 10%) bringt\*\*\*. Wo das nicht möglich ist, sollte man dafür sorgen, daß Getreide und Futtermittel aller Art nur in trockenen, luftigen Räumen aufbewahrt, in recht dünner Schicht gelagert und durch häufiges Umschaufeln mit der Luft öfters in Verbindung gebracht werden. Dadurch werden feuchte Futtermittel trockener gemacht und trockene Futtermittel vor dem Feuchtwerden geschützt. Auch hier ist Vorbeugung wirksamer als Heilen, denn wenn sich die Milben erst eingenistet haben, so erzeugen sie durch Atmung und bei der Verdauung der aufgenommenen Nahrung eine nicht unerhebliche Menge von Wasser, die sich dem ursprünglichen Feuchtigkeitsgehalt zugesellt\*\*\*. Bei stark vermilbten Futtermitteln, in denen auch Schimmelpilze und Bakterien einen gedeihlichen Nährboden finden, kann daher auch eine sachgemäße, einwandfreie Aufbewahrung unwirksam sein und es bleibt dann nur übrig, sie bei mindestens 50° zu trocknen, damit die Milben abgetötet werden.

Bei allen von Milben befallenen oder verdächtigen Futtermitteln ist es ratjam, sie nicht im rohen Zustande zu verbrauchen. Durch Bräuen oder Kochen erzielt man, daß die unmittelbaren Reizwirkungen ausbleiben, wenn man auch damit freilich nicht erreicht, daß die Bekömmlichkeit wieder ebenso gut wird, wie bei milbenfreien Futtermitteln. Selbstverständlich kann damit auch die Verminderung des Futterwertes, die darin besteht, daß die Milben Stärke, Fett, Zucker und andere Bestandteile verzehren, nicht beseitigt werden.

Nach alledem liegt es gerade jetzt im dringenden Interesse der Tierhalter sowohl wie der Allgemeinheit, den Schaden, den eine ungewöhnliche Behandlung der Futtermittel herbeiführen kann, mit allen Mitteln zu verhüten. Schon beim Ankauf der Futtermittel wird man gut tun, sich davon zu überzeugen, daß sie keine lebenden Milben und auch keinen zu hohen Feuchtigkeitsgrad aufweisen.

Prof. Dr. Mach.

### Die Wurzeln des gemeinen Adlersfarns und deren Wert als Schweinefutter.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, daß die 20–25 cm unter dem Boden hinlaufenden, bis 4 m langen und etwa 1 cm starken Wurzeln des gemeinen Adlersfarns reich an Stärke und Eiweiß sind und infolgedessen in jetziger Zeit wertvolles Ersatzfutter für Schweine darstellen.

Es hat sich gezeigt, daß mit diesen Wurzeln gefütterte Läuferfische, die zuerst kleine Mengen davon erhielten und dann an verstärkte Gaben gewöhnt wurden, sich dabei ganz wohl befunden haben und zuletzt unter Entziehung der Kartoffeln täglich 2½ Pfund Wurzeln erhielten. Für Läufer- und Zuchtschweine stellen die Farnwurzeln ein unbedingt brauchbares Futter dar und können auch für Mastfische, allerdings in geringeren Mengen, in Betracht kommen.

Die Wurzeln werden mit dem Spaten ausgegraben, gesammelt, von Erde gereinigt und ohne vorherige Zerkleinerung den Schweinen verfüttert. Ihre Gewinnung muß vor dem Frühjahrstrieb stattfinden, da durch das Treiben des Farnkrauts der Futterwert der Wurzel erheblich verringert wird. Sie lassen sich sehr gut in luftigen Räumen aufbewahren.

Der schweinehaltenden Bevölkerung wird dringend empfohlen, durch Gewinnung dieser Wurzeln die Streckung des Futtervorrats zu ermöglichen.

Man wende sich an die Forstämter, die beauftragt sind, die Gewinnung der Wurzeln in den Domänenwäldungen unentgeltlich zu gestatten.

H.

\*\*\* Die Haltbarkeit der Futtermittel wird übrigens hierdurch auch sonst wesentlich verbessert.



**Höchstpreise für Obstfrüchte.**

Preis für 100 kg

Raps (Winter- und Sommer)	60.-
Rüben (Winter- und Sommer)	57.50
Federich und Ravison	40.-
Dotter	40.-
Rohn	85.-
Leinsamen	50.-
Sonnsamen	40.-
Sonnenblumenkernen	45.-
Senfsaat	50.-

**Kartoffeln.**

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger für 100 kg.

In der Zeit vom 1. Okt. bis einschl. 15. Febr. bei von mehr als 10 Zentner	8.00 Mark
Unmittelbar an den Verbraucher in Mengen bis zu 10 Zentner ab Acker oder Keller des Erzeugers	8.00 "
Bei nächstem Güterbahnhof des Erzeugers in Mengen bis zu 10 Zentner	8.40 "
ohne Rücksicht auf Menge bis in Keller d. Verbrauch.	9.50 "

**Bertelpreise.**

Marktpreise für 1 Paar	unter 6 Woch. alte	über 6 Woch. alte	Käufer
Sinsheim	50-70	-	150-170
Eppingen	40-60	60-80	-
Durlach	30-45	45-58	70-180
Rastatt	25-40	40-60	180-300
Billingen	36-45	50-68	-
Salem	45	60	-
Wartbühl	40	50	160
Rebstock	45	60	180
Wetzheim	50-60	80-130	-
Überlingen	45	60	160
Lauterbachshausen	50-60	80-130	-
Buchen	40-45	65-70	160-180
Waldbühl	39-48	50-110	160-180

**Getreide, Heu und Stroh.**

Getreide Höchstpreis für 100 kg	Heu und Stroh Preis für 100 kg
Weizen 28.20*	Wiesenheu frei Wagon 8.00
Reizen 28.20*	Kleeheu " 9.00
Spelz 19.74**	Langstroh " 5.00
Hoggen 24.20*	Kurz-(Krumm)stroh " 4.00
Braugerste 24.00	Breistroh " 4.70
Safer 28.00	Heu gereinigtes Heu erhöht sich der Preis um 70 % für 100 kg.

\* einschl. 1.20 A Dreschrämie bis 15. November.  
\*\* 0.84

**Obstpreise**

Höchstpreise für das Pfund

	Beim Verkauf durch den Erzeuger	Beim Verkauf an den Verbraucher
Heidelbeeren	26	35
Spätwecklagen	12	18
Pflauche (Weinbergpflauche)	25	30
großfrüchtige Edelplausche	60	80
Kaiseläpfel u. Kaiselbirnen I. Wahl	20	30
II. Wahl	15	25
Stoch- u. Wirtschaftsobst gebrochen	12	17
Roskohl	7.5	-

**Hopfen.**

Zettung, f. 50 kg — A Nürnberg, f. 50 kg 50-90 A  
Geschäft ruht, aber sehr fest.

**Sonstige Mitteilungen.**

**Aber Preise von Faßschwefel.**

Das Großh. Ministerium des Innern teilt uns mit, es seien beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, verschiedentlich aus den Kreisen der Winzerschaft und des Weinhandels Klagen eingelaufen, daß Faßschwefel (Schwefelschnitten) durch den Zwischenhandel viel zu teuer verkauft würden. Die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft hat darauf auf Grund des von ihr geforderten Preises für Schwefel einen Verkaufspreis für Schwefelschnitten von

A 120,-	Sorte I. die die 100 kg brutto für netto
A 135,-	II. mittel " 100 " " "
A 150,-	III. dünn " 100 " " "

einschließlich Verpackung, frei Wagon Eisenbahnstation des Herstellers für angemessen erachtet.

Im Kleinhandel dürfte ein Aufschlag von 25 A für 100 kg am Plage sein, und würden sich die Preise hierbei frei Verpackung wie nachfolgend gestalten:

dicke Schwefelschnitten für höchstens 145 A	je 100 kg
mittler " " " 160 A	
dünne " " " 176 A	

Die Landwirtschaftskammer erbietet sich, Überschreitungen der angegebenen Preise an maßgebende Stelle weiterzugeben und bittet um diesbezügliche Mitteilungen. H.

**An die kriegsbeschädigten Landwirte!**

Zu dem Mitte November beginnenden landwirtschaftlichen Kurs für Kriegsbeschädigte in Billingen haben sich bereits 45 Landwirte gemeldet; mehr können zu diesem Kurs nicht mehr zugelassen werden. Der Landesausschuss ist aber bereit, bei genügenden Anmeldungen von Mitte November ab einen weiteren besonderen Kurs für Kriegsbeschädigte abhalten zu lassen, oder kriegsbeschädigten Landwirten den Besuch der regelmäßigen Kurse an den landwirtschaftlichen Winterschulen zu ermöglichen. Die Kurse dauern durchschnittlich 3 Monate. Unterricht und Lehrmittel sind für Kriegsbeschädigte unentgeltlich. Die Kursteilnehmer werden auf Kosten des Landesausschusses frei verpflegt; an Orten, wo freie Verpflegung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, gewährt der Landesausschuss den Teilnehmern einen Verpflegungskostenbeitrag. Bei bedürftigen verheirateten Kriegsbeschädigten übernimmt der Landesausschuss auch die Kosten der Wohnung.

Kriegsbeschädigte Landwirte, die an dem Kurs teilnehmen wollen, werden gebeten, dies bis spätestens Ende Oktober d. J. der Geschäftsstelle des Landesausschusses, Karlsruhe, Herrenstraße 1, mitzuteilen.

**Herbstweide.**

Um auch diesen Herbst die Futtervorräte möglichst zu schonen, empfiehlt es sich, das Herbstfutter der Wiesen in ausgiebigem Maße dem Weidengang zugänglich zu machen.

Die Domänenämter, die mit Domänenrenten verbundenen Finanz- und Hauptsteuerämter und die Forstämter mit landwirtschaftlichem Besitz sind angewiesen, etwaigen Gesuchen von Gemeinden und Landwirten um Gestattung des Weidengangs auf in Selbstbetrieb stehenden Domänenwiesen ohne Anspruchnahme einer Vergütung in allen den Fällen zu entsprechen, in denen es unbeschadet der geordneten Vornahme der Spätharbeitsarbeiten als anständig zu erachten ist.

Jedoch wird darauf hingewiesen, daß der Antritt von Vieh auf frischgedüngte Wiesen zu unterlassen ist, da dadurch die Tiere dem Genuß von Kunstdünger ausgesetzt sind, was gesundheitliche Schädigungen nach sich ziehen würde. H.

**Stand der Maul- und Klauenseuche.**

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Bödingheim, Amt Buchen.

**Der Arbeitsnachweis**

der Badischen Landwirtschaftskammer

vermittelt in Verbindung mit dem Verband Badischer Arbeitsnachweise der Anstalten in Baden-Baden, Bruchsal, Durlach, Eberbach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim i. V., Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Schopfheim, Billingen, Waldbühl, Weinheim, inländische landwirtschaftliche Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter vollständig unentgeltlich. Weiter befaßt er sich mit der Vermittlung landwirtschaftlicher Lehrlinge, landwirtschaftlicher Beamten und ausländischer Saisonarbeiter.

Für Form und Inhalt der Anzeigen ist die Redaktion dem Leser gegenüber nicht verantwortlich.

# Gammelanzeiger

Einsendungen für den Gammelanzeiger müssen spätestens Samstag mittags bei der Redaktion eingelaufen sein. Es können nur solche Gegenstände Aufnahme finden, die zu den Erzeugnissen oder zum Bedarf des eigenen Landwirtschaftlichen Betriebes gehören oder darin Verwendung gefunden haben. Die Anzeigen sind schriftlich einzusenden, ganz kurz zu halten und vom Einsender mit voller Unterschrift zu versehen.

Die Redaktion behält sich vor, die Texte sinuentsprechend zu ändern und auf vier Druckzeilen zu kürzen. Uebersteigt die Anzeige diesen Raum, so wird für jede Mehrzeile der Betrag von M. 0.25 erhoben, der von der Redaktion eingefordert wird. Mehr als einmal darf eine Anzeige nicht aufgenommen werden.

## Pferde.

2 schöne, tadellose Zugpferde u. 1 1/2 J. a. Fohlen, Fuchswallach, b. Jakob Herbold, Altmühl b. Eberbach.

## Rindvieh.

Sehr schöner, 15 Mon. a. Stimmert. Zuchtfarren, b. G. Hoffmann, Rauer b. Hebelberg.

Schöner 15 M. a. Zuchtfarren, Kofschel, bei Christian Späth, Bad Rappenau.

Schöner, 14 M. a. Zuchtfarren. Mutter dreimal prämi., b. Karl Klingmann, zur Krone, Gauangelshof, St. Gemmental.

Sprungf. Zuchtfarren, Oberbad. Abst., beide Elterntiere prämi., Kallbich, bei Jakob Rein, Eensfeld b. Avelsh.

12 M. alt., sprungf. Zuchtfarren, prämi. Abst., bei Fried. Schnee, Diersheim, A. Rehl.

3 schöne Stimmert. Zuchtfarren, 12-16 Mon. a., bei Karl Friedrich Dietrich, Wittmeyer, A. Lahr.

Mehrere erstfl., sprungf. Zuchtfarren, sowie 2 St. trachtige Zuchtkalbinnen, Weideniere, bei Droscherein Friesenheim, Zuchtgenossenschaft Lahr.

2 schöne, sprungf. Border-D. Farren, bei J. Kreiter, Gutspäth, p. Wafenhof, P. U. - Rirnach.

4 schöne, sprungf., 13-14 Mon. a. Farren, Stimmert. Abst., bei der Zuchtgenossenschaft Gamsbühl bei Achern.

12 Mon. a., gelbsch. Stimmert. Zuchttier, prämi. Abst., bei Ernst Ewed, Otzigheim.

Erstfl., trachtige Zuchtkalbin, Weideniere, ferner erstfl. Zuchtfarren, b. L. W. Erb, Friesenheim.

Junge Schaffst., tägl. 8 Liter Milch gebend, b. Schowalter, Kosenhof, Ladenburg.

Gute Kuh- u. Schaffst., großtr. m. l. 2. Kalb, stark gebaut, b. Hild. Pferrer, Darlanden, Vorderstr. 29.

Großtr. Fährkuh od. Hind, beide Gelbsch., b. Max Nagel, Egensteinerstr. 45, Planfenloch.

## Schweine.

Erstfl. Zuchteber, 5 1/2 Mon. a., b. Jakob Bauer, Heidesheim a. d. B.

Schöner, sprungf. Zuchteber, veredel. Landschw. mit Abst. Radm., b. Kronenwirt Philipp Karher, Freistett, Amt Rehl.

Prima Zuchteber, 8 Mon. alt., veredeltes Landtschwein, beim Hofgut Großrinderfeld, F. Endres.

Zuchteber, 4 Mon. a., Weideniere, 150 M., bei Wäber, Heidesberg, Bahrtgasse 16.

2, 6 Mon. a., sprungf. Zuchteb., Abst. prämi. deutsches Edelschwein, bei Bernhard Martin 2., Sulach, Hauptstraße 38.

## Ziegen und Schafe.

7 Mon. a., weiß, bornl. Saanen-Ziegenbock, sprungf., 60 M., bei Z. A. Leuchters, Grofkrinderfeld b. Zaukerbühel, Haus 225.

6 Mon. a. weißer, bornloser, sprungf. Ziegenbock, bei Job. Böhmischegel, Ehreiner, Reissenheim, A. Lahr.

1/2 Jahr a. raffener Ziegenbock, Saanenrasse, b. Ernst Nagel 3, Hauptstraße 6, Planfenloch.

Weife, bornlose Saanenziege, gute Milchziege, b. Frau v. Leidmann, Urtelantagen Waldhof-Gaisbach bei Oberkirch.

Weife, bornl., 3 jährige Ziege, bei Josef Suggie, Ammendingen, b. Engen.

## Geflügel.

Schwarz. Minorfahahn, Märzbrut, 8 M., Bervad. 1 M., bei Anton Hurr, Kammerdweier b. Offenburg.

6 reklubf. Hähnen von Hallnesterzucht, 5 Mon. alt., v. Sid. 6 M., bei Th. Reber, Dogen.

Stamm Fesingenten, 1,2 Frühbrut 1916, Prachtzucht, Obstlantag, Waldhof, Gaisbach, Oberkirch, Baden.

## Hunde, Kanin., Bienen, Fische.

2 reinrassige junge Wolfshunde, 5 Wochen a., männlich, b. Karl Rudolf, Dörnischhof, Post Meringingen, St. Ostersburken, Teleyb. 6.

Belg. Riesenhäfin, 7 Mon. a., 18 M., 8 Tage belegt, b. Wilh. Amann, Bietlingen, A. Rehlkirch.

2 Belg. Riesenrammler, 7 Mon. a., v. St. 9 M.; Belg. desgl., 5 Mon. a., 7 M.; deutsch. Riesenfedrammler, 9 M.; Belg. Riesenhäfin, 8 Mon. a., 9 M., b. Josef Reichle, Oberdittlingen b. Rehlkirch.

Deutsche Riesenfedhäfin, belegt, 8 Mon. a., 16 M., b. Anton Keller, Horrenberg, A. Wiesloch.

Graue Häfin, m. 5 Jungen, 7 Woch. a., 25 M., Berv. 70 Pf., v. Nachnahme, bei Ludwig Brehm, Helmstadt.

## Soatgut, Pflanz. u. Obstbäume.

1000 Stück Himbeerpflanzen Superlativ größte u. reichte. Sorte 100 St. 8 M.; 2000 St. zwei l. rote, großfruchtige Johannisbeerkstöcke, 100 St. 7 M., bei Jakob Schlegler, Heidesberg-Sandshubsh., Reppelstr. 184.

Schöne, starke, großfr. Holländer Kirsch-Johannisbeerpfl., 2 u. 3 J., 100 zu 10 u. 12 M., bei J. D. Sidmüller, Ruffloch.

Aern u. Steinobstbockh., Pfirsich- u. Aprikosenbockh., 2 J. Aern.; Pfirsich- u. Aprikosenbüschl.; rote u. weiße Johannisbeerpfl. 2-4 J., alles stark Ware, billig, bei Julius Penninger, Gärtnerel, Eitenheim.

2000 St. großfr., gutbew., 2 jähr. Johannisbeerpflanzen, das Stück 8 Pf., ferner großfr., starke Erdbeerpflanzen, v. 100 St. 1 M., b. Wilhelm Friesch, Bühl.

Großfrucht., reichtragende Himbeerzuchtlinge, 100 St. zu 6 M.; 1000 St. zu 50 M., b. Renold Albrecht, Zeitigshofen, Post Ricken, Amt Waldshut.

Schwarze Erdbeeren, Hansa, 100 St. 2 M., Wintersalat, Butterk., 100 St. 50 Pf.; Wirtling u. Blatterk., 100 St. 60 Pf.; Winterreps, 1000 St. 1,50 M., b. C. F. Winter, Achern.

## Nahrungs- und Futtermittel.

Mehrere Waggons Edenderfer Munkelrüben zum Tagespreis, b. Adam Rath 4., Heidesheim.

Ca. 150 Ztr. erstfl. Speise-Gelbrüben, Preis nach Uebereinkunft, b. Friedrich Hauth, Staffert, Post Untergrombach.

## Geräte und Maschinen.

Leicht. Leiterwagen, 25-30 Ztr. Tragkraft, äußerst billig, b. Job. Frid Königsfeld.

Wagen m. feststehend. Obergestell (Leitern), 12 Ztr. Tragkraft; ferner Federpflanzwagen m. 6 Ztr. Tragkraft, bei B. Frig, Herrenweid, Amt Bühl.

Kelter u. Obstmühle, b. Ambros Adam, Neu-Ralsch, A. Eittingen.

Gut erhalt. Schrotmühle, für sämtliche Frucht zu schroten, b. Georg Keller 2, Ladenburg, Anlage 85.

Reichskloster, Kufenl., 28 M., ferner kleine Futterstreichmaschine, Bock, in gutem Zustande, 22 M., bei S. Gulling, Redards.

Neuer, großer Dörrföfen, bei Fr. Fuß, Otterdweier.

## Sonstiges.

Gezogene Kundenmahlmühle m. Wasserkrast und allem Zubehör, euent. auch zu vermieten, bei Jakob Herbold, Altmühl b. Eberbach.

Citronenmelisse, gesund. Kräftiggetränk, Pfd. Tee 3 M., Probe 1 M., Pflanzen v. St. 20 Pf. jederzeit, bei Frau Böttcher v. Hlüssen, B.-Baden.

Ca. 8-10 Pfd. prim. Gänsefedern, b. P. Martin 2., Sulach, Hauptstr. 38.

Guterhalt. Schuppen oder Remise m. Wasserkrast und allem Zubehör, ebenfalls eine Baumstube, tabellos erhalten bei Rudolf Langenbach, Eberndbach.

## Gesucht.

Tüchtiger Aufseher, auf 350 m großes Gut sofort; darf auch Kräftig, insalide sein, wenn solcher die Stelle verleben kann. Ang. a. M. Schmutz Hof Lamberg, P. Avelshheim.

Für eine groß. Weide zuverlässig. Weidewärter. Zu erfragen Krube, Ziefenwäster, 43.

Gefel, gleich welcher Art, gesund u. gut im Zug. Angeb. mit Preis an Karl Gajewski, Freiburg i. Br., Hugstetterstr. 121.

Ein Paar fehlerf. Zugochsen, mögl. Stimmert. Rasse, ungef. 3 1/2 J., auf Mitte November. Angeb. an A. Andre, Sobn, Lyppebau.

Junge Kuh u. Schaffst., mittl. Schlag. Angeb. an Philipp Grofer, Daudenzell.

Zuchteber, gut gen. mit Angabe von Alter u. Gewicht u. Preis pro Pfd. Lebendgewicht. Angeb. an Schowalter, Kosenhof, Ladenburg.

6-8 Mon. alt. sprungf. Zuchteber (Lande.) Angeb. mit Preis an Gust. Salomon, Haucenberg, b. Wiesloch.

8-15 Woch. a. kupierter, echter Boxerhund, Rüd. Angeb. an Gottfried Fuchs, Heuborf, bei Stedach.

Junger Hund, ca. 1 Jahr a., am liebst. Dolmatiner, der an d. Keine geht. Off. m. Angabe des Preises, a. Oswald Schwaab, Denglingen.

Wachamer, garantiert gut. Rattenfänger, von L. W. Erb, Friesenheim.

100 Ztr. Soatkartoffeln. Ang. an Karl Riint, Eberndbach, Nurgtal.

Futterkartoffeln oder solche, wie sie der Acker liefert, mehrere Waggonladungen. Ang. an Schowalter, Kosenhof, Ladenburg.

200-300 Ztr. Zuckerrüben, Ang. an Leonhard Fertig, Oberfarmersbach.

Waggon Munkelrüben. Ang. an Bäuerliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft Rötensbach, A. Neustadt.

100 Ztr. Mostobst und 50 Ztr. Saatzpfl., Angeb. an K. Gütlich, Rojenberg.

# Nerven, die zur Verzweiflung bringen.

Viele Krankheiten, deren Ursache unerklärlich erscheint, sind nur eine Folge schwacher Nerven. Zahlreiche kleine und große Beschwerden des Menschen kann man sich oft nicht erklären. Sie kommen wie von selbst, nichts hilft dagegen. Plötzlich verschwinden sie, wie gekommen. Aber andere Störungen machen sich dafür bemerkbar. Ein Uebel löst das andere ab, so daß solch gequälter Mensch in einem Jahre 365 verschiedene Krankheiten haben kann.

Doch sind diese Beschwerden durchaus nicht eingebildet, sondern sie bestehen wirklich und stehen auch in engem Zusammenhange untereinander. Das Nervensystem ist erschöpft. Oft scheinen diese Uebel und Störungen mit den Nerven gar nichts zu tun zu haben, aber wenn man sich genauer beobachtet, so wird man das eine oder das andere der folgenden Anzeichen von Nervosität bald feststellen können, und manchmal auch mehrere davon: Bittern der Glieder, besonders der Hände, Krämpfe und Zittern in den Muskeln, Gefühlslosigkeit einzelner Hautstellen, Jucken der Augen oder der Lider, seelische Verstimmung, Angstzustände, Unruhe ohne Ursache, Verdauungsbeschwerden nach Anstrengungen, Krabbeln der Haut, beunruhigende Träume, Alpträumen, Müdigkeit, besonders am Morgen usw.

Die ernstesten Zeichen schwerer Nervenschwäche sind die oft wiederkehrenden Kopfschmerzen, die Schlaflosigkeit, die Mattigkeit, die schnelle geistige Ermüdung, die Gebantenlosigkeit, die leichte Reizbarkeit und schlechte Laune.

Nehmen Sie diese kleinen Warnungszeichen der Natur nicht leicht, denn Nervenleiden böhlen das Paradies des Lebens aus! Sogar Geisteskrankheit, Epilepsie, Schlaganfall und Lähmungen sind schon häufig aus unscheinbarer Nervenschwäche entstanden.

Auch Schstörungen, sogar Erbittindungen, besonders bei Rauchern und Trinkern, treten als Folge von Nervenleiden auf. Schon leichte Nervenschwäche bringt viele Unannehmlichkeiten mit sich. Das Familienleben leidet darunter, besonders aber die geschäftliche Tüchtigkeit läßt nach, weil die Energie and die Ausdauer erlahmt.

Der Gesunde ist dem Nervösen gegenüber im Geschäft stets im Vorteil. Der Gesunde trifft mit überlegener Ruhe schnell entschlossen zielbewußte Anordnungen, die ihm Vorteil bringen, während der Nervöse zerkürrt, häufig aber doch zaghaft handelt und sich von seinen Rannern und seiner Reizbarkeit zu unüberlegtem Tun hinreißen läßt, das ihn Naden schlägt, bringt, die ihn dann um so mehr ärgern und entmutigen.

Nervosität ist oft der unerkannte Grund von einem verkürrten Leben. Was ist dagegen zu tun?

Der beste und einfachste Weg ist die Stärkung der Energie durch Ruhe, Erholung und geeignete Stärkungsmittel. Doch Ruhe findet der Nervöse nicht, selbst wenn er Zeit und Gelegenheit dazu hat, also auch keine Erholung. Nahrung genug finden die Nerven in den täglichen Speisen, aber sie nehmen diese nicht auf, weil sie zu sehr erschöpft sind, daher bedürfen sie der Anregung. So wie Salz und Gewürz anregend auf den Appetit wirken, so wirkt „Kola-Duly“ anregend und belebend auf die Nerven. Hierzu ist Kola-Duly wirklich am geeignetsten, denn es enthält nach der Analyse bekannter Chemiker nichts, was Schaden könnte. Sorgfältige Versuche von Ärzten und Forschem haben bewiesen, daß Kola-Duly ein gutes Mittel zur Anregung der Nerven und besonders des Gehirns ist, und so Kraft und Leben spendend auf den ganzen Körper wirkt. Kola-Duly bringt Lebenslust und Schaffensfreude sowie das Gefühl der Jugend mit seiner Tatkraft, die Erfolg und Glück verbürgt.

In vielen Fällen, wie es vorliegende Briefe beweisen, hat Kola-Duly gute Erfolge erzielt.

Nehmen Sie Kola-Duly eine Zeitlang, Ihre Nerven werden angeregt, die Schwäche wird häufig nachlassen und Sie werden sich dann bedeutend wohler fühlen. Ich bin so vollkommen davon überzeugt, daß ich Ihnen ganz gern umsonst eine Probe senden werde, wenn Sie mir Ihre Adresse mitteilen.

Versuchen Sie die Wirkung der Gratisprobe, sie ist groß genug, um Ihnen gut zu tun. Sie wird Ihnen ganz vorzüglich bekommen, und Sie werden mir dankbar sein, Ihnen durch portofreie kostenlose Zusendung von Kola-Duly Gelegenheit gegeben zu haben, ein so gutes und reelles Mittel kennen zu lernen, das keine Prüfung zu scheuen braucht. Ich garantiere, daß Kola-Duly keine schädlichen Bestandteile enthält, und daß es mit größter Sauberkeit hergestellt ist, so daß es von jedem gut vertragen wird. Die Anwendung ist ganz einfach, der Geschmack sehr angenehm.

Gleichfalls ganz umsonst füge ich der Probezusendung noch ein lehrreiches, sehr unterhaltendes Buch bei, welches Ihnen in klarer, einfacher Sprache alles Wissenswerte über Nerven und ihre Leiden sowie über Nervenmittel erzählt.

Je länger Sie leiden, je mehr verkürzen Sie Ihr Leben, bestellen Sie also gleich jetzt Ihre Gratisprobe, sie kann Ihnen gute Dienste leisten. Schreiben Sie recht deutlich Ihren Namen und Ihre Wohnung auf eine Postkarte, und adressieren Sie diese an Max Duly, Berlin SO 33, Nr. 783.

## Umsonst geben wir Uhr, Kette, Ring

oder andere Bedarfs- u. Luxus-Artikel, wenn Sie für uns 100 Künstler-, Gelegenheits-, Weihnachts-, Neujahrs- und patriotische Postkarten, die wir Ihnen frei kommissionsweise zusenden, verkaufen. Sobald Sie uns von dem Erlös 7.50 M. eingesandt haben, schicken wir Ihnen frei die prachvolle Remontuhr, für die wir 3 Jahre garantieren.

die Kette und den Ring. Elegante gute Damen-Uhr mit langer vergold. Kette, oder Armbanduhr M. 4.- mehr Volle Garantie für reelle Bedienung. An Kinder wird nicht geliefert.

Walter Schmidt & Co., Berlin W. 30/70

## Kriegsanleihe verläuft! Spareinlagen

zu höchsten Zinssätzen nimmt von jedermann entgegen

## Centralkasse

der badischen landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften e. G. m. b. H., Karlsruhe, Lanterbergstraße 3.

Berücksichtigen Sie bitte die Inserenten dieses Blattes

### Kleine Anzeigen

haben sicheren Erfolg.

### Praktikant-Gesuch!

Auf sofort kann ein fleißiger, kräftiger, zwanzig-jähriger Mann, welcher womöglich landwirtschaftliche Schule besucht, ebenfalls auch auf einem Gute in Stellung war, als bezahlter Praktikant bei Familienanstellung eintreten. Bewerbungen alsbald an H. Elsässer, Gut Bundenberg bei Pforzheim.

### Berwalter

für 217 Hektar große Wirtschaft sofort gesucht. Mann auch Kriegsbefähigter sein. Ebenso suche einen verheirateten Schweizer für meinen Zuchtstall.

### Sucht selbständige Stelle

in ein. kleineren landwirtschaftl. Betrieb mit Arbeitern. Eintritt sofort. Zu erfragen bei Wilhelm Brenner, Eberbach, Pantgasse 3.

### Magd

für Haus- u. Landwirtschaft, Nähere Auskunft erteilt Brauerei Ludwig Harter, Ortenberg bei Offenburg.

### Wegen Aufgabe

der Groß- Gehölzbaumschule werden abgegeben nach unserer Wahl: 100 Fierträucher, je nach Stärke zu 5, 10 und 15 Mk. Tausendpreis auf Anfrage.

### Hofgut-Verpachtung.

Die Stadtgemeinde Randern verpachtet ihr „Blag-Hofgut“ an der Landstraße zwischen Randern und Schlachtenhaus am Mittwoch, den 25. Oktober ds. Jrs., nachm. 3 Uhr, im Rathaus in Randern, Zimmer Nr. 2, in öffentlicher Steigerung auf weitere 9 Jahre. Pachtbeginn: 23. April 1917. Das Hofgut besteht aus einem Wohnhaus, Ökonomiegebäuden, laufenden Hofrinnen und 44 Morgen Wiesen, Acker und Hausgarten mit vielen Obstbäumen und liegt ca. 1 Stunde von Randern entfernt, wohin stets fester und lohnender Abfah von Milch und anderen Produkten vorhanden ist. Fremde Steigerer haben sich mit Vermögenszeugnis und Bürgschaftsfchein zu versehen. Die Pachtbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben und können in der Zwischenzeit beim Gemeinderat eingesehen werden. Randern, den 9. Oktober 1916.

Der Gemeinderat: G. G.

### Saamenziegenbock

8 Monate alten raffereinen, weißen, hornlosen Saamenziegenbock, lebensfähig, zu verkaufen bei W. E. Mundy in Baden-Baden, Friedenstraße 10.

### Landgut

in Süddeutschland zu kaufen 16044 Angeb. m. näh. Ang. üb. Größe, Preis etc. unt. S. 15670 an Haafenstein & Vogler, A.-G., Frankfurt a. M.

### Didriben

jed. Quant., f. Futter-gelbrüben u. Bodenlohrkraben zu kauf. gef. Fr. Wilh. Steger, Aue, H. Durlach, Kaiserstr. 14

### Original Simmentaler Zuchtjarren

16 Monate alt. Garantie für Sprungfähigkeit. A. Brill, Baden-Baden, Balzbergstraße 39.

### Pferde

1-2 gute, augf. schwer. Mittelschl., evtl. fromme Hengste zu laufen gesucht. Grentlich & Herscher, Mannheim, Tel. 458.

### 100 junge Hühner

gute Legerrassen, diesjähr. Frühbrut. Angebote an Heilstätte Friedrichsheim bei Randern.

### Karbid-Lampen!

8844 (ein Vertrauensartikel). Wandlampe mit Glöde . . . R. 4.50 Tischlampe mit Glöde . . . 8.50 Hängelampe mit Glöde . . . 8.50 Hängelampe m. groß. Behälter . . . 10.50 Sturmlaterne . . . 7.50 Sämtliche Beleuchtungsartikel für Karbid, Petroleum, Gas und Elektrisch. Josef Eller, Installationsmeister, Andernach am Rhein.



Baumschulen J. Reinhardt, Ziegelhausen b. Heidelberg.

Obst (hoch- und halbst.) Formobst Beerenobst Rosen

nur Qualitätsware, best empfohlen. Katalog gratis. Kontrollvertrag mit der Badischen Landwirtschaftskammer.

Obstbäume

aller Art, junge wüchsige Bäume nur tragbaren Sorten, empfiehlt billigst die Baumschule von A. Herbst, Dilsberg-Neubhof, Station Neckargemünd. — Preisliste kostenlos.

des Deutschen Forst-Hochleimene Waldsamen guteverursetzte Waldpflanzen... Ch. Weigle, Nagold

Erstklassige, wüchsige Apfel- u. Birn-Hochstämme empfiehlt die Gutsverwaltung Lillenhof, Ihringen.

G. Winterer Sohn, Haslach im Kinzigtal empfiehlt in best. Qualität Obst- u. Akeebäume, Beerensträucher, Koniferen, Rosen u. Ziersträucher, Topfpflanzen, Feld- u. Gartensamereien aller Art.

Christ. Kaschuge Inhaber Baumschulenbesitzer Ladenburg, Baden Spezialangebote in Obst- Hoch- und Halbstämmen.

Die Frh. von Holzling'sche Gutsverwaltung verkauft Johannisbeerstecklinge große Helländer rote und frühe 2 bis 5jährige Pflanzen.

Obstbäume 6000 Stück, all. Formen u. Gatt., verkauft zwecks rasch. Absatz, billigst, Jos. Denzel, Baumschulen, Stuttgart, Im Götzen 13.

ERNST EBERT Obstbaumschulen 689 KENZINGEN, Baden Spez.: Obsthochstämme u. Buschobst. Katalog frei

Düngeralk (staubfein gemahl., reinen kohlen-sauren Kalk) empfehlen in Wagenladungen Gebrüder Spohn A.-G., Blaubeuren (Württbg.).

la Hannov. Läufer Schweinen (berühmte Edelrasse) aus schenkenfreier Gegend versende ca. 8-14 Wochen alte, langgestr., breitbündel., schlappohr. Tiere ab hier gegen Nachnahme zu 20-30 Mk. das Stück und höher, freibleibend, amtstierärztliche Kontrolle.

Obstbäume In Qualität Hochstämme, Spalier- und Buschbäume in den besten und neuesten Sorten. Kontrollvertrag mit Badischer Landwirtschaftskammer.

Bekanntmachung. Aus der Gemeinde Eppelheim sind zwei Anaben im Alter von 16 Jahren an tüchtige Landwirte im bad. Oberland zur Erziehung mit Verpflegung unentgeltlich zu vergeben.

Kreishaushaltungsschule Bühl Eröffnung des 5 monatlichen Winterkurses 1916/17 anfangs November. Sorgfältige Ausbildung in allen Fächern des einfachen bürgerlichen Haushaltes.

Kommunalverband Schönau i. W. Saatkartoffeln treffen in allernächster Zeit ein und werden zum Preise von Mk. 10.- bis Mk. 11.- pro Zentner abgegeben werden können.

Walter's Schweine-Saugapparat zur Aufzucht von Ferkeln ohne Mutterschwein. Kälbertränker! Geringe Anschaffungskosten! Größte Reinlichkeit! Walter's Original Milchkühl- und Entrahmungs-Apparat Tausendfach bewährt.

Verüchtigen Sie bitte bei Anfragen u. Einkäufen in erster Linie die Inserenten dieses Blattes.

Große Vorräte von Obstbäumen in Hoch- und Halbstämmen, Spalier-, Pyramiden und Buschbaum: haben abzugeben G. Schäfer & Schramm, Baumschulen, Pördorf bei Baiersdorf i. V. Katalog gratis! 6039

Fr. Indlekofer, Baumschulen, Erzingen, Baden. Spez.: Obsthochstämme, Buschobst. Preisliste frei. 6063

Jean Ratz Ladenburg (Nachbestempfehlung) Baum-schulen Bestempfehlung Bezugsquelle für Obst-Bäume jeder Art für Rosen 12 Str. Preisliste gratis

Nächste Badische Kriegs-Invaliden-Geld-Lotterie Ziehung garant. am 10. Nov. 3328 Geldgewinne und 1 Prämio bar 37000 M. Mögl. Höchstgewinn 15000 M. 3327 Geldgewinne 22000 M. Lose à 1 Mk., 11 Lose 10 Mk. Porto u. Liste 30 Pf. empfiehlt Lott.-Unternehmer J. Stürmer, Straßburg i. El., Langstraße 107

Käserei- Bedarfsartikel für Haus- und Kleinkäsereien nebst Anleitung zur Herstellung dieser Käse sowie sämtliche Molkerei- Bedarfsartikel liefert billigst Oberbad. Molkerei-Bureau Domin. Noppel, Radolfzell.

Gute Arbeit in kurzer Zeit! leist. meine bestgearb. Pferde-schere zu M 4.50, Fesselschere M 5.-. Pferde-schere aller Systeme werden geschliffen und repariert bei Karl Hummel, Karlsruhe, Worderstrasse 13.

**Zuchtschweine-Angebot** g562  
 sowie inhalt- u. bilderreich, Bericht über die Friedrichswerther Zucht des großen Edelschweines (abgehärt., fröhliche, fruchtbare Rasse. Weidegang seit 1885) bitte einzufordern.  
**Domäne Friedrichswerth 104,**  
 (Thüringen) Domäneurat  
 Eduard Meyer.  
 K. v. H.-K. . . . .  
 W. . . . . 31. März 1915.  
 (Bestellung) . . . . . Muß nochmals wiederholen, daß Ihre Schweine bei magerem Futter besser gedeihen als gewöhnliche Landschweine und ich deswegen bei den teuren Futterpreisen Ihre Schweine bevorzuge.

**Jeden Posten Branntwein**  
 aus landwirtschaftlich. Brennereien kauft gegen bar und bittet um Angebote nebst Preis 1035  
**Klosterbrennerei, Emmendingen.**

# Möbel

Schränke, Spiegelschränke, Bettstätten, Vertikos, Matratzen, Divans rote Federbetten la. Barchent u. s. w. empfiehlt zu billigen Preisen unter Garantie. g88  
**Heinr. Karrer**  
 Möbelhandlung.  
 Karlsruhe-Mühlburg, Philippstr. 19.

**Engros-Preise!**  
 Briefmappen m. 5 Bogen, 5 Markts 4.50, 6.—, 7.50, 8.— per 100 Marken. Kriegs- und Weihnachtskarten, Grußkarten etc. 1.—, 1.40, 1.80 per 100. Taschenlampen, komplett, 1.10, 1.40, 1.65. Batterien 36, 40, 44 Pfg. Zigaretten 5.— bis 14.— Pfg. per 100. Zigaretten, Kopierstoffe, Geschäftskalender, Zivill., Maschinenarn, Säubererem. Zeile. Probehal. bill. per Nachn. Katalog gratis.  
 Engros-Waren-Magazin C. Wollenberg, Berlin 41, Magazinstr. 16. 1035

Bevor Sie einen Separator anschaffen, verlangen Sie Preisliste über die bewährten g746  
**Patent-Selb- u. Monarch-Separatoren**  
 mit selbstbalancierender Scharfentrahnungstrommel.  
 Die Maschinen werden bei pünktlicher Lieferung zu billigem Preis und gegen Ratenzahlungen geliefert.  
**Mehrfährige Garantie.**  
 Agenten werden jederzeit gegen Vergütung für jeden Platz gesucht, auch wird Reiseunterstützung geboten.  
**J. Konrad Held, Stuttgart, Deutsches Haus.**

Von der Bad. Landwirtschaftskammer anerkanntes Saatgut bietet an:  
**Gutspächter A. Klein, Seehof h. Boxberg.**  
 Winter-Weizen Ewalöfs Sonnen, II. Abfaat  
 Winter-Roggen Ewalöfs Stern, II. Abfaat  
 Gerste Strengs Franken, II. Abfaat



**Landwirte**  
 verlangt kostenlose Aufklärung über **Formaldehyd „Marke Hiag“** die beste Saatbeize!  
 von der Herstellerin g790  
**Holzverkohlungs-Industrie A.-G., Konstanz (Bad.).**  
 Von der Badischen Landwirtschaftskammer und der Hauptstelle für Pflanzenschutz in Baden an der Großh. Landw. Versuchsanstalt Augustenberg empfohlen.  
 Bestellungen vermittelt die Landwirtschaftskammer, die Zentralstelle für Pflanzenschutzmittel, Karlsruhe, u. a.

**BENZ**  
 LANDWIRTSCHAFTS-MOTOREN  
  
**BENZ & CIE.** Rhein. Automobil- u. Motoren-Fabrik Aktiengesellschaft **MANNHEIM**  
 ABTEILUNG MOTORENBAU. g884

**HAUPTNER** g70  
**Schermaschinen**  
 für Pferde, Rinder, Schafe etc.  
 Biegsame Spiralwelle. Geräuschloser Gang. Seit mehr als 25 Jahren : praktisch bewährt!  
**H. Hauptner, Berlin NW.**  
 Königl. Hoflieferant. Luisenstr. 53.  
 Schermaschinen  
 Liste Nr. 271 kostenfrei

**Backe selbst**  
 in Trittschloß g841  
**Hausbackofen** od. **Hochbackherd** und verimende zum Räuchern, Lüften u. Aufbewahren Trittschloß Alle Größen  
**Fleischräucherapparat**  
 denn es sind die besten; auch zum Dörren von Obst u. Gemüse sehr praktisch. Ueberall ohne weit. aufstellbar u. sof. gebrauchsfertig. — Handhab. hinterl. 100000f. bewährt. Verlangen Sie sof. ausf. Preisliste von meiner Spezialfabrik:  
**Heinrich Trittschloß, Ofenfabrik in Krozingen (Bad.).**  
 Vertretung abzugeben.

**Dunstlichte Stalldecken** 1039  
 durch Kosmos-Tafeln. Über den Ställen befindliches Futter bleibt gesund. Das Tropfen wird vermindert. Holzwerk vor Fäulnis geschützt. Besser als Gewölbe. Muster und Prospekt 50 Pf. frei.  
**August Wilhelm Andernach, Bodel am Rhein.**

**Salit das Einreibemittel** g802  
 Rheumatische Schmerzen, Hexenschuß, Reißen.  
 In Apotheken Fl. M 1.40; Doppelfl. M 2.40.

Für den Anzeigenteil verantwortlich: v. G. Lichte nauer, Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei; beide in Karlsruhe.